

Allgemeine Geschäftsbedingungen der nicos GmbH

für die Erbringung von nicos Services

nicos GmbH, Robert-Bosch-Str. 17a, D-48153 Münster
nachfolgend kurz nicos genannt

Inhalt

1. Vertragsgegenstand und Geltungsumfang	5
1.1 Parteien	5
1.2 Vertrag	5
1.3 Rangfolge	5
1.4 Definitionen.....	5
1.5 Vertragsschluss	5
1.6 Ausschluss	5
2. Bereitstellung von Services	5
2.1 Servicestandards	5
2.2 Zeitpunkt der Zurverfügungstellung von Servicebestandteilen	6
2.3 Erfüllungsort.....	6
2.4 Sicherheit	6
2.5 Änderungen der Services	6
2.6 Änderungen der Konditionen	6
2.7 Änderungen dieser AGB	7
2.8 Subdienstleister	7
2.9 Datenschutz	7
2.10 Überlassung von neuen Programmständen	7
2.11 Wartungsarbeiten	7
3. Mitwirkungspflichten	7
3.1 Zurverfügungstellung von Informationen; Unterstützung	7
3.2 Zugang.....	8
3.3 Fehlende Erbringung der Unterstützungsleistungen	8
3.4 Vertragliche Hauptpflichten	8
3.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten.....	8
4. Hardwarekauf	8
4.1 Allgemein.....	8
4.2 Incoterms	8
4.3 Eigentumsvorbehalt.....	8
5. Hardwaremiete	9
5.1 Allgemein.....	9
5.2 Bestimmungsgemäßer Einsatz und Lieferkosten	9
5.3 Meldepflicht.....	9
5.4 Besichtigung und Untersuchung	9

5.5	Rechte Dritter.....	9
5.6	Leasing.....	9
6.	Rechte.....	9
6.1	Rechte an den Inhalten des Auftraggebers.....	9
7.	Abnahme.....	9
7.1	Allgemein.....	9
7.2	Abnahmeverfahren.....	10
7.3	Erneute Abnahme.....	10
7.4	Teilabnahmen.....	10
7.5	Unmöglichkeit.....	10
8.	Vergütung, Zahlungsbedingungen und Steuern.....	10
8.1	Allgemein.....	10
8.2	Zahlungsbedingungen.....	10
8.3	Vergütung nach Aufwand.....	10
8.4	Steuern.....	11
8.5	Währungsklausel.....	11
9.	Verzug.....	11
9.1	Termine.....	11
9.2	Mahnung.....	11
9.3	Vorrang der SLA im Betrieb.....	11
9.4	Verzögerungsschaden, Vertragsstrafe.....	11
10.	Gewährleistung.....	12
11.	Haftungsregelungen.....	12
11.1	Leichte Fahrlässigkeit.....	12
11.2	Begrenzung bei Managed Services.....	12
11.3	Haftung für den Verlust von Daten.....	12
11.4	Einschränkungen der Haftungsbeschränkungen.....	12
11.5	Haftungsausschluss für Ansprüche aus entgangenem Gewinn.....	12
11.6	Geltendmachung von Ansprüchen.....	13
11.7	Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.....	13
12.	Zurückbehaltung von Services.....	13
12.1	Zurückbehaltungsrecht.....	13
12.2	Auswirkungen einer Zurückbehaltung von Services.....	13
13.	Laufzeit, Kündigung.....	13
13.1	Beginn der Laufzeit.....	13

13.2 Vertragslaufzeit	13
13.3 Kündigung einzelner Servicebestandteile.....	14
13.4 Kündigung aus wichtigem Grund	14
13.5 Folgen der Beendigung eines Services	14
13.6 Rücksetzungsrecht	14
14. Vertraulichkeitsregelungen	15
14.1 Geheimhaltungspflichten	15
14.2 Offenlegungspflicht	15
14.3 Bekanntmachung der Zusammenarbeit.....	15
15. Haftpflichtversicherung.....	15
16. Exportkontrolle und Sanktionen.....	16
16.1 Einhaltung von Exportkontrollvorgaben.....	16
16.2 Keine Sanktionierte Person.....	16
16.3 Recht zur Leistungsverweigerung	16
16.4 Kündigungsrecht	16
17. Allgemeine Bestimmungen.....	16
17.1 Übertragung	16
17.2 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.....	16
17.3 Höhere Gewalt.....	16
17.4 Servicezeiten	17
17.5 Anwendbares Recht.....	17
17.6 Gerichtsstand	17
17.7 Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit	17
17.8 Gesamter Vertrag	17
17.9 Schriftform.....	17
18. Definitionen	17
Anlagen	19

1. Vertragsgegenstand und Geltungsumfang

1.1 Parteien

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten zwischen der nicos GmbH, Robert-Bosch-Str. 17a, 48153 Münster (nachfolgend „nicos“) und der vertragsschließenden natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „Auftraggeber“), die im jeweiligen Einzelvertrag angegeben ist.

1.2 Vertrag

Diese AGB gelten für alle Verträge über die Erbringung von Managed WAN Services, Managed WAN Optimization Services und Managed Firewall Services einschließlich damit verbundener Beratungsdienstleistungen und etwaiger Bereitstellung von Hardware und Software (einzeln nachfolgend jeweils **Service**, gemeinsam nachfolgend **Services**, bezeichnet), einschließlich der jeweiligen Bestandteile der Services, wie z.B. die Zurverfügungstellung einer Leased Line oder redundanten Leased Line (nachfolgend als **Servicebestandteile** bezeichnet). Die nicos erbringt die Services auf Grundlage der in diesem Dokument niedergelegten **Bedingungen** und auf der Grundlage der abgeschlossenen **Einzelverträge**. Die Bestimmungen dieser Bedingungen gemeinsam mit sämtlichen Einzelverträgen werden zusammen als **Vertrag** bezeichnet. Mit einer Bestellung bei der nicos erkennt der Auftraggeber die AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung an.

1.3 Rangfolge

Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen Regelungen in einzelnen Dokumenten, gelten die Dokumente in der folgenden, absteigenden Reihenfolge:

- die aufgrund der AGB geschlossenen Einzelverträge,
- die anwendbaren Produkt- oder Leistungsbeschreibungen,
- diese AGB

1.4 Definitionen

Bestimmte Begriffe, die in diesen AGB verwendet werden, werden in Ziffer 18 oder an anderer Stelle in diesen AGB definiert

1.5 Vertragsschluss

Die nicos ist erst dann verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber die in einer Bestellung beauftragten Services zu erbringen, wenn der Einzelvertrag geschlossen wurde. In der Regel erfolgt dies, wenn die nicos die Bestellung mittels einer Auftragsbestätigung bestätigt hat.

1.6 Ausschluss

Nicht von den Services umfasst sind Leistungen (Hardware, Software und Dienstleistungen), die nach dem Vertrag nicht ausdrücklich als von der nicos zu erbringende Leistungen genannt sind.

2. Bereitstellung von Services

2.1 Servicestandards

Die nicos erbringt die Services im Wesentlichen gemäß der Leistungsbeschreibung wie in dem Einzelvertrag aufgeführt.

2.2 Zeitpunkt der Zurverfügungstellung von Servicebestandteilen

Sofern nicht abweichend im Einzelvertrag vereinbart, informiert die nicos den Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit über den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung einzelner Servicebestandteile.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist die nicos berechtigt, die in einem Einzelvertrag aufgeführten Betriebsdienstleistungen (Servicebestandteile) als Teilleistungen (z. B. Betriebsdienstleistungen für den jeweils beauftragten Standort des Auftraggebers) zu erbringen. Eine Pflicht zur Erstellung des Gesamtsystems als sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit bedarf der gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

2.3 Erfüllungsort

Sofern nicht in den Leistungsbeschreibungen anders vereinbart, erbringt die nicos ihre Services bis zu der vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Schnittstelle zu seinem Local Area Network (LAN).

2.4 Sicherheit

Die nicos verfügt über ein Sicherheitsprogramm, das entwickelt wurde, um die **Inhalte des Auftraggebers** vor Sicherheitsgefährdungen und -bedrohungen zu schützen und den unberechtigten Zugriff auf die Inhalte des Auftraggebers zu verhindern. Die Cloud-Infrastruktur der nicos basiert auf einem Sicherheitsprogramm, das u.a. den Anforderungen von ISO 27001 oder einem etwaigen Nachfolge-Standard der ISO 27001 im Wesentlichen entspricht und das zumindest das gleiche Schutzniveau bietet, das durch die ISO 27001-Zertifizierung des Lieferanten dokumentiert wird. Dieser Abschnitt regelt die Verpflichtungen der nicos in Bezug auf die Sicherheit der Services und der Inhalte des Auftraggebers abschließend. Die Inanspruchnahme der Services der nicos garantiert dem Auftraggeber daher nicht, dass er vor Cyber-Security-Angriffen oder -Vorfällen sicher ist, dass die nicos die Herkunft von Cyber-Security-Angriffen identifizieren kann oder die von einem Cyber-Security-Vorfall betroffenen Systeme und/oder Daten wiederherstellen kann.

2.5 Änderungen der Services

Während eines laufenden Bestellzeitraums darf die nicos die Funktionsfähigkeit ihrer Services nur aus folgenden Gründen einschränken oder beenden, nachdem sie den Auftraggeber mit angemessener Vorlaufzeit - soweit möglich - darüber informiert hat: (i) rechtliche Anforderungen; (ii) durch Subdienstleister der nicos verursachte Änderungen bei den Leistungen; (iii) die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Lieferanten von Software, Hardware und/oder Dienstleistungen, die für die Erbringung der Leistungen wesentlich sind; und/oder (iv) Sicherheitsrisiken. Im Fall einer Beschränkung kann der Auftraggeber die betroffene Leistung bis 30 Tage vor dem von der nicos angekündigten Datum des Inkrafttretens der Einschränkung kündigen. Im Falle einer solchen Einschränkung oder Beendigung einer Leistung wird die nicos dem Auftraggeber einen etwaigen für die betreffende Leistung vorausbezahlten Betrag in angemessenem Umfang anteilig erstatten.

2.6 Änderungen der Konditionen

Für den Bestellzeitraum sind die vereinbarten Konditionen fix. Bis zu 6 Monaten vor dem Zeitpunkt der Verlängerung eines Bestellzeitraums (Ziffer 13.2) kann die nicos dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung mit geänderten Konditionen schicken, die für den Verlängerungszeitraum gelten. Sollte der Auftraggeber alle oder einzelne Services zu den geänderten Konditionen nach Ablauf des Bestellzeitraums nicht beziehen wollen, kann er die von den Änderungen betroffenen Services innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung mit Wirkung zum Ende des laufenden Bestellzeitraums kündigen.

2.7 Änderungen dieser AGB

Die zum Datum der Auftragsbestätigung geltenden AGB gelten bis zum Ende des Bestellzeitraums, einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, für die mit dieser Auftragsbestätigung bestellten Services, es sei denn, eine Änderung ist durch eine Änderung der Rechtslage erforderlich oder nach den Regelungen dieses Vertrags erlaubt. Sollte eine Änderung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Nutzung der Services durch den Auftraggeber haben, kann er den von der Änderung betroffenen Service innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Änderung kündigen. In einem solchen Fall wird die nicos den für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung den für betroffenen Service vorausbezahlten Betrag anteilig erstatten.

2.8 Subdienstleister

Für die Erbringung der Services nutzt die nicos Subdienstleister. Soweit in den Produkt- oder Leistungsbeschreibungen der nicos der jeweilige Subdienstleister als Leistungserbringer der Services benannt ist, kommt, vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen, kein Vertrag zwischen diesem Subdienstleister und dem Auftraggeber zustande. Eine Vertragsbeziehung besteht insofern nur zwischen dem Auftraggeber und der nicos.

2.9 Datenschutz

Soweit die nicos bei der Erbringung der Services personenbezogene Daten verarbeiten, die sich auf den IT-Systemen des Auftraggebers einschließlich der Netzwerkverbindung befinden, ist die nicos für den jeweiligen Bestellzeitraum als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber tätig. Insofern finden die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (**Anlage 1**) Anwendung.

Soweit der Auftraggeber die Übermittlung personenbezogener Daten von der nicos verlangt, garantiert und bestätigt der Auftraggeber hiermit, dass die nicos zur Übermittlung der Daten gegenüber den betroffenen Personen berechtigt sind.

2.10 Überlassung von neuen Programmständen

Zur Überlassung neuer Programmstände ist die nicos nur verpflichtet, wenn dieses gesondert schriftlich vereinbart wurde.

2.11 Wartungsarbeiten

In besonderen Fällen können Wartungsarbeiten nicht verschoben werden (z.B. vom ISP Provider angekündigte Wartungsarbeiten) oder müssen unverzüglich durchgeführt werden (z.B. Emergency Changes zur Abwehr eines Major Incidents oder möglichen Schäden). In solchen Fällen ist die nicos berechtigt, die Wartungsarbeiten auch ohne Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen.

Die nicos ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über geplante Wartungsarbeiten zu informieren.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Zurverfügungstellung von Informationen; Unterstützung

Der Auftraggeber stellt der nicos die für die Erbringung der Services notwendigen, einschließlich der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten, Informationen, Daten und Unterlagen, rechtzeitig vor Beginn der Erbringung der Services zur Verfügung. Ferner gewährt er die von der nicos erbetene angemessene Unterstützung zur Erbringung der Services.

3.2 Zugang

Der Auftraggeber gewährt der nicos und ihren Subdienstleister, soweit erforderlich, Zutritt zu den Räumlichkeiten, deren Zutritt für die Erbringung der Services erforderlich ist. Soweit die nicos oder ihre Subdienstleister die Services in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder anderen von ihm bestimmten Räumlichkeiten erbringen, stellt der Auftraggeber, soweit möglich, die Sicherheit der entsprechenden Mitarbeiter sicher. Der Auftraggeber informiert die nicos im Voraus über etwaige Risiken oder Gefahren.

3.3 Fehlende Erbringung der Unterstützungsleistungen

Soweit die nicos ihre Leistungen nicht erbringen kann, weil der Auftraggeber die vorgenannten oder in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, verletzt die nicos ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht und der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

3.4 Vertragliche Hauptpflichten

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind vertragliche Hauptpflichten.

3.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung durch die nicos nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann die nicos ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche der nicos bleiben unberührt.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung, so ist die nicos zur Kündigung aus wichtigem Grund (Ziffer 13.4) berechtigt. Im Übrigen wird auf Ziffer 16.3.1.1 verwiesen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Hardwarekauf

4.1 Allgemein

Soweit der Auftraggeber als Teil der Services Hardware bei der nicos kauft, gelten diesbezüglich die Bestimmungen dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

4.2 Incoterms

Im Falle des Versands von Waren (z.B. Router oder vergleichbare Hardware) gelten vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die Bestimmungen der Incoterms in der zuletzt gültigen Fassung. Ist keine Vereinbarung über Versand- bzw. Transportkosten getroffen, liefert die nicos „ab Werk“ (EXW) mit der Besonderheit, dass der Versand bis zum Bestimmungsort, die Verzollung und Versicherung der Ware durch die nicos erbracht wird. Die nicos stellt dem Auftraggeber die ihr durch den Versand, die Verzollung und die Versicherung entstandenen Kosten nach Aufwand in Rechnung. Diese Kosten sind nicht in den aufgeführten Einmalkosten enthalten.

4.3 Eigentumsvorbehalt

Die nicos überträgt dem Auftraggeber das Eigentum an der Hardware unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises.

5. Hardwaremiete

5.1 Allgemein

Soweit der Auftraggeber als Teil der Services Hardware bei der nicos mietet, gelten diesbezüglich die Bestimmungen dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

5.2 Bestimmungsgemäßer Einsatz und Lieferkosten

Gemietete Hardware wird der Auftraggeber nur bestimmungsgemäß und im Rahmen der Instruktionen der nicos einsetzen, ordnungsgemäß behandeln, vor unbefugtem Zugriff sichern und schützen und nach Ablauf der Miete zurückgeben. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Verzollung, Versicherung, Verpackung, Hin- und Rückversand oder sonstige Lieferung der gemieteten Hardware.

5.3 Meldepflicht

Defekte und/oder den Verlust der gemieteten Hardware wird der Auftraggeber der nicos unverzüglich melden. Die nicos wird sich soweit nicht anderweitig geregelt bemühen, defekte Hardware innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang dieser Meldung auszutauschen.

5.4 Besichtigung und Untersuchung

Die nicos darf die gemietete Hardware während der üblichen Betriebszeiten des Auftraggebers nach angemessener Vorankündigung besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

5.5 Rechte Dritter

Für den Fall, dass Dritte Rechte an gemieteter Hardware gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die nicos unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über das bestehende Mietverhältnis in Kenntnis zu setzen.

5.6 Leasing

Ziffer 5.1-5.5 gilt im Falle des Leasings entsprechend.

6. Rechte

6.1 Rechte an den Inhalten des Auftraggebers

Die nicos erwirbt keine Rechte oder Ansprüche bezüglich der Inhalte des Auftraggebers, sofern diese nicht in diesem Vertrag geregelt sind. Die nicos und ihre Subdienstleister haben das weltweite, nicht exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare und vergütungsfreie Recht, die Inhalte des Auftraggebers, soweit dies für die Zwecke der Erbringung der Services erforderlich ist, zu nutzen.

7. Abnahme

7.1 Allgemein

Soweit für eine bestimmte Servicekomponente (nachfolgend als **Abnahmegegenstand** bezeichnet) eine Abnahme (i) in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich vorgesehen und/oder (ii) nach anwendbarem Recht (§ 640 BGB) vorgeschrieben ist, gelten diesbezüglich die Bestimmungen dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

7.2 Abnahmeverfahren

Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung der nicos zur Abnahme die Abnahme unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigern, gilt der Abnahmegegenstand als abgenommen.

7.3 Erneute Abnahme

Soweit der Auftraggeber die Abnahme berechtigt verweigert, ist die nicos berechtigt, die Abnahmefähigkeit des Abnahmegegenstands innerhalb einer angemessenen Frist herbeizuführen und anschließend erneut zur Abnahme (Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) aufzufordern.

7.4 Teilabnahmen

Die nicos kann den Auftraggeber zur Abnahme von Teilen eines Abnahmegegenstands auffordern, soweit jeder Teil für sich eine sinnvolle (gebrauchstaugliche) selbstständige Einheit darstellt und sich bei natürlicher Betrachtungsweise getrennt behandeln lässt.

7.5 Unmöglichkeit

Ist die Erbringung eines abnahmefähigen Abnahmegegenstands für die nicos nicht möglich, so wird sich der Auftraggeber bemühen, gemeinsam mit der nicos eine einvernehmliche Lösung zur Vertragserfüllung (bspw. Workaround) zu finden. Gelingt auch dies nicht, so ist die nicos berechtigt, in Bezug auf den Abnahmegegenstand von dem Vertrag zurückzutreten.

8. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Steuern

8.1 Allgemein

Die vereinbarte Vergütung für Managed Services ist jeweils zum letzten Werktag eines Kalendermonats für den darauf folgenden Monat im Voraus fällig.

Die Leistungen für Managed Services sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen bereits mit Teilabnahme der Leistungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft (Standortanbindungen) fällig, wenn diese genutzt werden können. In der Regel ist dieses bereits bei Abnahme des Pilotprojekts (Anbindung von mindestens einem Standort an die Zentrale) gegeben.

Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die Erbringung der Services ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die Vergütungspflicht beginnt spätestens, sobald die nicos die Services zur Verfügung stellt oder bezüglich der Services einen in der Leistungsbeschreibung näher definierten „early life support“ erbringt.

8.2 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen jeweils 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.3 Vergütung nach Aufwand

Sofern die nicos ihre Services oder Teile ihrer Services auf Zeit- und Materialbasis (Aufwand) erbringt, so berechnet die nicos dies auf Basis der in den Einzelverträgen angegebenen Tages-/Stundensätze. Die nicos gibt auf Verlangen eine unverbindliche Kostenschätzung; maßgeblich bleibt der tatsächlich benötigte Zeitaufwand, falls nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

8.4 Steuern

Alle Preise verstehen sich exklusive Steuern, Zölle und Einfuhrabgaben sowie sonstiger Gebühren (zusammen **Abgaben**). Jegliche anfallenden Abgaben sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Sollten Abgaben, die vom Auftraggeber zu tragen sind, auf fällige Zahlungen an die nicos erhoben oder einbehalten werden, so sind die Zahlungen an die nicos um den Betrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit die nicos den gleichen Betrag erhält, wie wenn solche Abgaben nicht einbehalten worden wären. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, der nicos umgehend das offizielle Dokument zur Verfügung zu stellen, das die Steuerzahlung in dem Namen des Auftraggebers bestätigt.

8.5 Währungsklausel

Bei vereinbarten Preisen, die dem Währungsrisiko von Fremdwährungen ausgesetzt sind, ist die nicos berechtigt, diese nach billigem Ermessen an den relevanten Tageskurs (Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank) anzupassen, wenn die nicos den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses darauf hingewiesen hat.

9. Verzug

9.1 Termine

Der Vertragserfüllungstermin, Teilabnahmetermine – soweit solche vereinbart wurden – und einzelne Meilensteine werden gegebenenfalls in einem gesonderten Termin- und Leistungsplan festgelegt. Termine sind nur verbindlich, soweit dieses schriftlich vereinbart wurde. Bei Verzögerungen, die die nicos nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Verzögerungen, die auf eine Verletzung der in Ziffer 3 genannten Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen, im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Wegen der weltweit unterschiedlichen Liberalisierungsgrade bestehender Telekommunikationsmerkmale unterliegen Liefer- und Realisierungszeiten in Bezug auf Zuleitungen und Zugängen zu Carrier- und Providernetzen Schwankungen, die dem Verantwortungsbereich der nicos nicht zugänglich sind. Die sich hieraus ergebenden Verzögerungen hat die nicos daher gleichfalls nicht zu vertreten, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich und schriftlich eine gegenteilige Vereinbarung.

9.2 Mahnung

Wenn die nicos den Vertragserfüllungstermin oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt sie in Verzug, wenn der Auftraggeber die nicos unter Setzung einer angemessenen Frist gemahnt hat. § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

9.3 Vorrang der SLA im Betrieb

Bei Verzug mit Leistungen im Betrieb der Managed Services gelten vorrangig die in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen vereinbarten Service Level Agreements (SLA).

9.4 Verzögerungsschaden, Vertragsstrafe

Kommt die nicos mit dem Abschluss der vereinbarten Leistungen in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer der nicos gesetzten, angemessenen Frist von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5% des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen in den SLA nicht berechtigt, Vertragsstrafen zu verlangen.

10. Gewährleistung

Die nicos gewährleistet, dass die Services in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erbracht werden. Sollten Services nicht wie zugesagt erbracht werden, sind die Verpflichtungen der nicos, soweit rechtlich zulässig, darauf beschränkt: (i) wirtschaftlich zumutbare Bemühungen zu unternehmen, um den betroffenen Service so wiederherzustellen, dass er gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erbracht wird, oder (ii) falls eine solche Wiederherstellung nach der Einschätzung der nicos nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens oder mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand zu erreichen ist, den betroffenen Service einzustellen und etwaige im Voraus gezahlte Beträge für diesen Service für den verbleibenden Bestellzeitraum anteilig zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der nicos etwaige Mängel der Services unverzüglich zu melden.

11. Haftungsregelungen

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers nachfolgende Regelungen.

11.1 Leichte Fahrlässigkeit

Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird die Haftung der nicos grundsätzlich ausgeschlossen.

Die nicos haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen durfte.

Diese Beschränkung gilt nicht in den in Ziffer 11.4 aufgeführten Fällen.

11.2 Begrenzung bei Managed Services

Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei Managed Services ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit der Managed Services zu zahlen ist, maximal jedoch die Summe der Betriebskosten (laufende Kosten) des Vertragsjahres, bei standortbezogener Abrechnung die Summe der Betriebskosten des Vertragsjahres für den jeweiligen Standort.

11.3 Haftung für den Verlust von Daten

Bei Verlust von Daten haftet die nicos nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von der nicos zu erbringenden Leistungen ist.

11.4 Einschränkungen der Haftungsbeschränkungen

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

11.5 Haftungsausschluss für Ansprüche aus entgangenem Gewinn

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

11.6 Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche gegen die nicos müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Ereignis, dem der jeweilige Anspruch zugrunde liegt, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen die nicos aufgrund dieses Ereignisses ausgeschlossen.

11.7 Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Wenn und soweit die Haftung der nicos nach Ziffer 11.1 bis 11.5 ausgeschlossen oder begrenzt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der nicos.

12. Zurückbehaltung von Services

12.1 Zurückbehaltungsrecht

Die nicos darf ihre Services sperren oder einschränken, falls sie vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass der Auftraggeber gegen seine Verpflichtungen nach diesen AGB verstößt oder falls eine solche Sperrung oder Einschränkung durch Gesetze, in Folge einer Gerichtsentscheidung oder einer Aufforderung einer staatlichen Behörde erforderlich wird. Zudem ist die nicos berechtigt, Rechenvorgänge zu verlangsamen oder zu beenden, wenn sie der Meinung ist, dass diese die Erbringung der Services ganz oder teilweise beeinträchtigen. Die Sperrung oder Einschränkung wird aufgehoben, sobald der Grund hierfür nicht länger besteht.

12.2 Auswirkungen einer Zurückbehaltung von Services

Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung bleibt unberührt, wenn die Zurückbehaltung auf einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber beruht. Das Recht der nicos zur Kündigung nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**³ und ihre sonstigen Rechte bleiben unberührt.

13. Laufzeit, Kündigung

13.1 Beginn der Laufzeit

Vertragliche Regelungen für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Vermietung von Hardware, zeitweilige Überlassung von Standardsoftware, Managed Services sowie Weiterentwicklung und Anpassung der Managed Services) beginnen in der Regel in dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, im Falle der Abnahme der Leistung mit dieser. Dies gilt auch bei Teilabnahmen, bei denen die teilabgenommene Leistung für den Auftraggeber wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

13.2 Vertragslaufzeit

Ist für Dauerschuldverhältnisse kein Ende der jeweiligen Laufzeit und keine Kündigungsfrist vereinbart, kann der jeweilige Leistungsteil mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

Dauerschuldverhältnisse, die eine vertragliche Mindestlaufzeit vorsehen, werden für die im Einzelvertrag vereinbarte Mindestvertragsdauer geschlossen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verlängern sie sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragsdauer oder der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit kündigt.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bleibt unberührt.

13.3 Kündigung einzelner Servicebestandteile

Sofern die nicos absehen kann, dass sie mit der Erbringung einzelner Servicebestandteile nicht beginnen kann, informiert die nicos den Auftraggeber darüber in Textform. In diesem Fall kann der Auftraggeber oder die nicos den betreffenden Servicebestandteil kündigen, sodass die nicos dauerhaft eine niedrige Servicekategorie erbringen wird.

13.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Im Übrigen können Verträge von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wird oder sonstige Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit der anderen Parteien objektiv und fortdauernd beeinträchtigen oder dies bei vernünftiger Würdigung aller Tatsachen zu befürchten ist, oder wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährdet oder nicht möglich ist,
- wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt,
- wenn der Auftraggeber durch einen Wechsel im Kreis der Anteilseigner oder anderweitiger Änderungen der direkten oder indirekten Beteiligungsverhältnisse unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der nicos gerät.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Das Recht zur Kündigung beschränkt sich auf den von dem Vertragsverstoß betroffenen Service. Eine Kündigung dieser AGB gilt als Kündigung aller Services. Sie ist jedoch nur zulässig aus einem wichtigen Grund, der sich auf alle Services auswirkt.

13.5 Folgen der Beendigung eines Services

Mit Ablauf des Bestellzeitraums oder Verlängerungszeitraums beziehungsweise mit Wirksamwerden der Kündigung eines Services ist die nicos nicht mehr verpflichtet, diesen Service gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen und der Auftraggeber muss, unabhängig von dem Grund der Kündigung, sofort: (i) die Nutzung der betroffenen Services einstellen; und (ii) alle Materialien (einschließlich Software und Hardware), die im Zusammenhang mit den gekündigten Services stehen, an die nicos zurückgeben oder auf Anweisung von der nicos fachgerecht entsorgen. Sofern nicht abweichend in diesen AGB festgelegt, muss der Auftraggeber der nicos die vollständige Vergütung zahlen, die zum Zeitpunkt der Kündigung fällig war. Wenn der Auftraggeber gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kündigt und eine Vorauszahlung geleistet hat, wird die nicos dem Auftraggeber für den nach der Kündigung verbleibenden Bestellzeitraum einen angemessenen Teil der Vorauszahlung erstatten. Die Regelungen der Ziffer 14 gelten fort. § 628 BGB bleibt unberührt.

13.6 Rücksetzungsrecht

Bei Beendigung des Dauerschuldverhältnisses ist die nicos berechtigt, sämtliche zum Betrieb vorgenommenen Anpassungen und Konfigurationen auf den werksseitig gelieferten Stand des Herstellers (in der Regel durch einen Remote-Zugang) zurückzusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nicos hierzu den Remote-Zugang bis einer Frist von 2 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu gewähren.

Vorstehende Berechtigung besteht unabhängig davon, ob die nicos dem Auftraggeber Systemkomponenten auf Zeit überlassen oder das Eigentum verschafft hat oder Anpassungen oder Konfigurationen auf beigestellten Systemkomponenten vorgenommen wurden.

14. Vertraulichkeitsregelungen

14.1 Geheimhaltungspflichten

Jede Partei ist verpflichtet, von der anderen Partei oder ihren Verbundenen Unternehmen offengelegte Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, sie nur im Zusammenhang mit den Services und wie im Vertrag gestattet zu verwenden und solche Vertraulichen Informationen niemandem offenzulegen außer denjenigen Nutzern, Arbeitnehmern, Verbundenen Unternehmen, Geschäftspartnern und Beratern und den jeweiligen Arbeitnehmern, Geschäftspartnern und Beratern solcher Verbundenen Unternehmen, die für die Erfüllung des Vertrages Kenntnis von diesen Informationen haben müssen und Vertraulichkeitspflichten unterliegen, die zumindest denjenigen dieses Vertrages entsprechen.

14.2 Offenlegungspflicht

Die nicos wird vertrauliche Informationen und/oder Inhalte des Auftraggebers nicht gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn (i) der Auftraggeber weist die nicos diesbezüglich an, (ii) dies ist nach dem Vertrag zulässig, oder (iii) die nicos ist hierzu durch Gesetze oder eine behördliche Anordnung verpflichtet. Sollte ein Dritter (einschließlich öffentlicher Stellen) Kontakt mit der nicos aufnehmen und von der nicos verlangen, vertrauliche Informationen und/oder Inhalte des Auftraggebers offenzulegen, wird die nicos diesen Dritten zunächst darauf verweisen, diese Daten unmittelbar bei dem Auftraggeber anzufordern und ihm die Kontaktdaten des Auftraggebers übermitteln, soweit dies nicht durch Gesetze oder behördliche Anordnung ausgeschlossen ist. Sollte die nicos gezwungen werden, Vertrauliche Informationen und/oder die Inhalte des Auftraggebers einem Dritten gegenüber offenzulegen, wird die nicos den Auftraggeber sofort darüber informieren und ihm eine Kopie der Anordnung übermitteln, soweit dies nicht durch Gesetze oder behördliche Anordnung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus kann die nicos vertrauliche Informationen und/oder die Inhalte des Auftraggebers Dritten gegenüber offenlegen, um diese über mögliche Verstöße gegen Gesetze im Zusammenhang mit Nutzung der Services durch den Auftraggeber zu unterrichten.

14.3 Bekanntmachung der Zusammenarbeit

Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist die nicos berechtigt, die Kooperation mit dem Auftraggeber in jeglicher Form bekanntzumachen oder zu bewerben (z.B. in Referenzlisten). Hierzu gehört auch der Gebrauch von Firmennamen, Firmenlogos, Markenzeichen und anderen geschützten Zeichen des Auftraggebers.

15. Haftpflichtversicherung

Soweit vereinbart, weist die nicos bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass sie über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung verfügt.

Die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung wird für die Laufzeit dieser AGB und – im Falle des Nachlaufens von auf Basis dieser AGB abgeschlossene Einzelverträge – für deren Laufzeit

aufrechterhalten, soweit dem nicht zwingende Gründe (z.B. Kündigung des Vertrages durch den Versicherer) entgegenstehen.

16. Exportkontrolle und Sanktionen

16.1 Einhaltung von Exportkontrollvorgaben

Die Services und die damit verbundene Zurverfügungstellung von Hardware und/oder Software (zusammen **Kontrollierte Technologie**) können Exportkontrollen und Sanktionen unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Exportkontrollen und Sanktionen und sichert zu, keine Kontrollierte Technologie (i) ohne entsprechende Genehmigung (soweit notwendig), (ii) an Sanktionierte Personen oder (iii) auf andere gegen Exportkontrollen und Sanktionen verstoßende Art zu exportieren, reexportieren oder übertragen.

16.2 Keine Sanktionierte Person

Der Auftraggeber sichert zu, dass weder er selbst noch eines seiner Tochtergesellschaften oder einer seiner Geschäftsführer oder leitenden Angestellten (i) eine Sanktionierte Person ist; und (ii) an Transaktionen, Aktivitäten oder Verhaltensweisen beteiligt war oder ist, die für nicos einen Verstoß oder eine Nichteinhaltung von Exportkontrollen und Sanktionen darstellen würden.

16.3 Recht zur Leistungsverweigerung

Die nicos ist nicht zur Erbringung ihrer Services verpflichtet, wenn dies durch Exportkontrollen und Sanktionen verhindert wird bzw. zu einem Verstoß gegen Exportkontrollen und Sanktionen führen würde.

16.4 Kündigungsrecht

Die nicos hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Auftraggeber eine Sanktionierte Person wird, (ii) die nicos Kenntnis davon erlangt, dass der Auftraggeber Kontrollierte Technologie unter Verletzung von Exportkontrollen und Sanktionen verwendet oder (iii) die nicos durch das Festhalten am Vertrag Exportkontrollen und Sanktionen verletzen würde.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Übertragung

Die nicos ist berechtigt, den Vertrag, die darin gewährten Rechte sowie die Durchführung einzelner Bestellungen an verbundene Unternehmen zu übertragen. Der Auftraggeber darf ohne vorheriges, schriftliches Einverständnis der nicos weder den Vertrag noch die darin gewährten Rechte vollständig oder teilweise an Dritte übertragen.

17.2 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht im Zusammenhang mit solchen Forderungen geltend machen, die unbestritten oder von der nicos anerkannt sind oder die rechtskräftig festgestellt wurden.

17.3 Höhere Gewalt

Keine Partei ist für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Vertrag verantwortlich, wenn sich die Gründe hierfür nach vernünftigen Maßstäben der Einflussmöglichkeit dieser Partei entziehen. Hierzu zählen Naturereignisse, Erdbeben, Brände, Fluten, Epidemien, Embargos, Aufstände, Sabotage, Angriffe auf die IT-Systeme der nicos durch Dritte, Arbeitskräftemangel oder Arbeitskämpfe, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, Krieg, Sabotageakte oder

terroristische Anschläge. Dies gilt auch in den Fällen der Unterbrechung der Stromversorgung, soweit diese nicht von der nicos zu vertreten ist.

17.4 Servicezeiten

Die nicos erbringt aufgrund von Einzelverträgen Managed Services 24 Stunden an 7 Tagen. Sind jedoch keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ bzw. MESZ (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Des Weiteren – insbesondere auch im Hinblick auf die Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten – wird auf die Service Level in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen verwiesen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17.5 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

17.6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster, Deutschland.

17.7 Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird davon die Gültigkeit, die Rechtmäßigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt. Statt dieser werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die anwendbarem Recht und den ursprünglichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entspricht.

17.8 Gesamter Vertrag

Der Vertrag bildet die Gesamtheit der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand ab und ersetzt alle diesbezüglichen vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Absprachen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nicht.

17.9 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Kürzungen dieses Vertrages bedürfen vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

18. Definitionen

„Auftragsbestätigung“ bezeichnet ein Dokument, ein elektronisches Formular oder ein Online-Instrument, das von der nicos für die Bestellung von Services bereitgestellt wird.

„Bestellzeitraum“ bezeichnet den Zeitraum, für welchen in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag die Erbringung eines Services vereinbart wurde.

„Dritter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer der nicos oder dem Auftraggeber. Dritter umfasst auch die Verbundenen Unternehmen des Auftraggebers.

„Einzelverträge“ sind die aufgrund der AGB geschlossenen Verträge z.B. beauftragte Angebote mit standortbezogenen Services.

„Exportkontrollen“ und „Sanktionen“ sind Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos, Exportkontrollen oder andere Verbote von Geschäftsaktivitäten, die von den USA, der EU, den Vereinten Nationen, Deutschland oder einem Land, in das Kontrollierte Technologie importiert oder reexportiert wird, verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden.

„Gemietete Hardware“ bezeichnet Hardware, die der Auftraggeber – wie in der konkreten Auftragsbestätigung/ Einzelvertrag festgelegt – im Zusammenhang mit der Erbringung von den nicos-Services gemietet hat.

„Gesetze“ bezeichnet jedes Gesetz, jede Vorschrift, Verordnung, Norm und Richtlinie, insbesondere alle branchen- oder unternehmensspezifischen Regelungen, Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, Datenschutz-, Telekommunikations-, und energierechtliche Regelungen, IT-Sicherheitsgesetze, Exportkontrollrecht, Sanktionen und Bestimmungen in Bezug auf den Schutz geheimer Informationen.

„Inhalte des Auftraggebers“ bezeichnet alle Informationen, Programme, Software, Apps, Programmcodes jeglicher Art, Skripte, Bibliotheken oder Daten, die im Zusammenhang mit dem Empfang der Services durch den Auftraggeber oder in seinem Namen an die nicos übertragen oder weitergegeben werden. Die Services fallen nicht unter „Inhalte des Auftraggebers“.

„Managed Services“ – Betriebsdienstleistungen.

„Partei“ bezeichnet den Auftraggeber und/oder die nicos, je nach Kontext.

„Reports“ bezeichnet schriftliche oder digitale Dokumentationen von durch der nicos im Rahmen der Erbringung von Services durchgeführten Analysen, insbesondere im Hinblick auf die Cyber-Security der IT-Systeme des Auftraggebers.

„Sanktionen“ siehe Exportkontrollen.

„Sanktionierte Person“ bezeichnet jede Person, (i) die in einer von den USA, der EU, Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Vereinigten Königreich herausgegebenen Sanktionsliste aufgeführt ist, (ii) die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder im Auftrag einer auf einer solchen Sanktionsliste gelisteten Person steht oder (iii) die auf andere Weise von Sanktionen betroffen ist.

„Servicekategorie“ bezeichnet die in der Leistungsbeschreibung näher definierte Servicekategorie.

„Servicebestandteil“ bezeichnet einen einzelnen Bestandteil der Leistungen, die im Rahmen bestimmter Servicekategorien, die wie in den Leistungsbeschreibungen beschrieben gebucht werden können. Servicebestandteile können unter anderem sein: Leased Line (Festverbindung), redundante Leased Line (Festverbindung), einzelne WAN-Dienstleistungen.

„Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, an denen eine der Parteien mehrheitlich beteiligt ist oder die von einer Partei kontrolliert werden oder die an einer der Parteien mehrheitlich beteiligt sind oder eine der Parteien kontrollieren oder die unter gemeinsamer Kontrolle einer der Parteien stehen, wobei die Beteiligung und Kontrolle jeweils direkt oder indirekt erfolgen kann und „Kontrolle“ die direkte oder indirekte Möglichkeit bezeichnet, die Geschäfte einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person zu führen oder über ihre Geschäftspolitik zu entscheiden.

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die von einer Partei oder ihren Verbundenen Unternehmen der anderen Partei gegenüber im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden und die – bei der Offenlegung – als „Vertraulich“ gekennzeichnet werden oder Informationen enthalten, die ihrem Wesen nach oder durch den Kontext, in dem sie mitgeteilt werden, für die empfangende Partei hinreichend deutlich als vertraulich zu erkennen sind. Darüber hinaus gelten alle

Informationen und Materialien, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Nutzung der Services erhält, als Vertrauliche Informationen, insbesondere betreffend die Leistung und Verfügbarkeit der Services, Reports, Informationen in Bezug auf Geschäftsstrategien und -methoden, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Preisgestaltung, Technologie, Software, APIs, API-Signaturen, Produktpläne, sowie Informationen über Arbeitnehmer, Kunden, Vertriebspartner und Berater von der nicos. Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die (i) ohne Verletzung des Vertrages und ohne Verletzung rechtlicher Verpflichtungen der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind; (ii) dem Empfänger von einer Quelle übermittelt werden, die eine andere Partei als diejenige ist, die die Vertraulichen Informationen offengelegt hat, vorausgesetzt, dass der Empfänger keinen Grund zu der Annahme hat, dass diese Quelle selbst Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt oder die Informationen durch unrechtmäßige oder unerlaubte Handlungen erhalten hat; (iii) vor dem Erhalt von der anderen Partei rechtmäßig ohne entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung im Besitz des Empfängers waren; (iv) vom Empfänger unabhängig und ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen entwickelt werden.

Anlagen

Anlage 1: Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Anlage 2: Leistungsbeschreibungen